

CASTOR INTERNATIONAL

Der internationale Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplan des VINCI-Konzerns

Mitarbeiterangebot 2026

LOKALE ZUSATZINFORMATION SCHWEIZ

Sie wurden eingeladen, im Rahmen des Castor International, dem internationalen Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplan des VINCI-Konzerns, Aktien zu erwerben. Dieses Dokument enthält eine Beschreibung der besonderen lokalen Bedingungen und ergänzt die Angebotsunterlagen (Allgemeine Bestimmungen des internationalen Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplan des VINCI-Konzerns und FCPE-Reglemente), die Informationsbroschüre und den Zeichnungsantrag. Es enthält darüber hinaus eine Zusammenfassung der zu erwartenden steuerlichen Folgen Ihrer Beteiligung. Bitte beachten Sie, dass weder VINCI noch Ihr Arbeitgeber Ihnen eine persönliche, finanzielle oder steuerliche Beratung im Zusammenhang mit diesem Angebot erteilen oder erteilen werden.

Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen sorgfältig durch, bevor Sie Ihre Entscheidung über die Teilnahme am Mitarbeiterangebot treffen.

Finanzmarktaufsicht

Der FCPE Castor International und der FCPE Castor International Relais 2026 sind ein Mitarbeiterbeteiligungsplan, der ausschliesslich den Mitarbeitern von Unternehmen der Vinci Gruppe angeboten wird. Das Angebot wurde nicht von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) als ausländische kollektive Kapitalanlage gemäss Art. 120 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 1. Januar 2020 genehmigt.

Die Anteile des FCPE Castor International und FCPE Castor International Relais 2026 können daher weder in der Schweiz noch aus der Schweiz öffentlich angeboten werden. Weder diese Angebotsunterlage noch andere Angebotsveröffentlichungen zu den Anteilen des FCPE Castor International und FCPE Castor International Relais 2026 dürfen der Öffentlichkeit durch ein öffentliches Angebot in der Schweiz oder aus der Schweiz zugänglich gemacht werden. Die Anteile des FCPE Castor International und FCPE Castor International Relais 2026 dürfen nur im Zusammenhang mit diesem Mitarbeiterbeteiligungsplan angeboten werden. Die Angebotsunterlagen dürfen nur im Zusammenhang mit diesem Mitarbeiterbeteiligungsplan in der Schweiz oder aus der Schweiz verteilt werden.

Datenschutz

Bitte beachten Sie, dass die im Rahmen Ihrer Zeichnung gemachten Angaben Ihrem Arbeitgeber für Zwecke der Lohnadministration bekannt gegeben werden. Zudem kann Ihr Arbeitgeber verpflichtet sein, Ihre Teilnahme am internationalen Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplan 2026 sowie ein allenfalls daraus resultierendes steuerbares Einkommen direkt den schweizerischen Steuerbehörden zu melden.

Die Informationen, die im Rahmen des internationalen Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplans und im Falle einer vorzeitigen Auflösung oder einer Barzahlung statt der Auslieferung von Gratisaktien vorgelegt werden, dürfen nur für die Zwecke der Verwaltung des internationalen Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplans und der Einhaltung von gesetzlichen Verpflichtungen verwendet werden. Diese Informationen können an jede Person übermittelt werden, die an der Verwaltung des internationalen Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplans beteiligt ist. Insbesondere die persönlichen Daten (u.a. das Ereignis der vorzeitigen Auflösung und das Ereignis, welches eine Barzahlung statt die Auslieferung von Gratisaktien auslöst) können an Personen in Frankreich übermittelt werden, wie die anderen im Rahmen des internationalen Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplans vorgelegten Informationen. Sie werden für die Zeit aufbewahrt, die für die Verwaltung Ihrer Vermögenswerte notwendig ist (dies entspricht mindestens der Dauer der im Plan vorgesehenen Sperrfrist) und um gesetzlichen Anforderungen zu genügen.

Der Verantwortliche für die Bearbeitung ist VINCI S.A. mit Gesellschaftssitz 1973, bd de la Défense, 92000 Nanterre, Frankreich. Ihre persönlichen Daten werden von VINCI S.A., Ihrem lokalen Arbeitgeber und von AMUNDI ESR mit Geschäftsanschrift 90 boulevard Pasteur, 75015 Paris, Frankreich (postalische Adresse 26956 VALENCE CEDEX 9, FRANKREICH), beauftragt von VINCI S.A. mit der Ausführung aller Transaktionen im Zusammenhang mit Ihrem Zeichnungsantrag, der Buchhaltung und der Verwaltung Ihrer Vermögenswerte, im Rahmen des internationalen Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplans, bearbeitet. Sie sind berechtigt, alle Daten, die Sie betreffen, einzusehen und zu berichtigen. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihren Arbeitgeber.

Ereignisse vorzeitiger Auflösung

Die Beteiligung am Mitarbeiterbeteiligungsplan unterliegt einer Sperrfrist von drei Jahren mit Ausnahme gewisser Ereignisse, die einen Antrag auf vorzeitige Auflösung der Sperrfrist erlauben:

- (i) Ihre Invaldität;
- (ii) Ihr Tod;
- (iii) Beendigung Ihres Arbeitsvertrages;
- (iv) Ihr Arbeitgeber verliert den Status als Mitglied des VINCI-Konzerns (Mitgliedsgesellschaft), in Folge einer Verringerung der Eigentumsverhältnisse oder der Kontrolle durch VINCI.

Die Ereignisse, die eine vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist begründen, werden, unter Berufung auf das französische Recht, durch den internationalen Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplan des VINCI-Konzerns vorgesehen. Folglich richten sich deren Anwendung und Auslegung nach französischem Recht. Eine vorzeitige Aufhebung kann nur erfolgen, wenn der Mitarbeiter das eingetretene Ereignis darlegt und der Arbeitgeber zugleich bestätigt, dass die Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt sind. Es ist Sache des Mitarbeiters, die notwendigen Unterlagen beizubringen.

Im Falle einer vorzeitigen Auflösung der Sperrfrist verlieren Sie das Anrecht auf Erhalt von Gratisaktien. In gewissen im internationalen Aktienbeteiligungsplan vorgesehenen Fällen, welche in der Informationsbroschüre zusammengefasst sind, und unabhängig von einer vorzeitigen Auflösung der Sperrfrist, können Sie jedoch berechtigt sein, eine Barauszahlung anstelle von Gratisaktien zu erhalten.

Das Zeichungsverfahren

Die Zeichnung erfolgt elektronisch über die Website castorvinci.com. Für das Login geben Sie Ihren persönlichen Benutzernamen und das dazugehörige Passwort ein, die Sie separat zugestellt erhalten haben. Die elektronische Zeichnung ist nur gültig, wenn innert der vorgegebenen Frist die Zahlung des Zeichnungspreises erfolgt.

Sie können am vorliegenden Angebot auch teilnehmen, indem Sie Ihrer Personalabteilung den Zeichnungsantrag in Papierform einreichen und innert der vorgegebenen Frist die Zahlung erfolgt.

Erfolgt die Zeichnung sowohl elektronisch als auch in Papierform, geht die elektronische Zeichnung in jedem Fall vor.

Steuerinformation für Mitarbeiter mit Wohnsitz in der Schweiz

Die vorliegende Zusammenfassung zeigt die grundsätzlichen Steuerfolgen auf, die sich für Mitarbeitende ergeben, die (i) für Schweizer Steuerzwecke und gemäss Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich vom 9. September 1966 (nachfolgend „das Abkommen“) steuerlich als in der Schweiz ansässig gelten, (ii) Anspruch auf Vorteile nach dem Abkommen haben und (iii) keine VINCI Aktien über eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung in Frankreich halten. Die nachfolgend aufgeführten Steuerfolgen wurden unter Berücksichtigung des schweizerischen Steuerrechts, gewisser französischer Steuergesetze sowie des Abkommens beschrieben, wie sie im Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments zur Anwendung gelangen. Diese gesetzlichen Grundlagen und die massgebende Praxis können sich jederzeit ändern.

Für eine verbindliche Auskunft bezüglich der Steuerfolgen einer Teilnahme an diesem Angebot empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Steuerberater zu wenden. Die vorliegende Zusammenfassung dient lediglich der Information und hat nicht den Anspruch, vollständig oder abschliessend zu sein.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Arbeitgeber verpflichtet sein kann, den schweizerischen Steuerbehörden Ihre Teilnahme am VINCI Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplan 2026 sowie ein allenfalls daraus resultierendes steuerbares Einkommen direkt mitzuteilen.

Grenzgänger (d.h. Mitarbeiter mit steuerlichem Wohnsitz in Deutschland, Österreich, Frankreich oder Italien, die für eine Gesellschaft der VINCI Gruppe in der Schweiz tätig sind) können bei der Personalabteilung spezifische steuerliche Informationen für Grenzgänger beziehen.

Besteuerung in Frankreich

In Frankreich werden sich weder bei der Zeichnung noch im Falle der Einlösung Ihrer FCPE Anteile Einkommenssteuerfolgen ergeben. Weder Zeichnung noch Einlösung unterliegen sozialversicherungsrechtlichen Abgaben.

Es sollten sich keine steuerrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Folgen aus der Zuteilung, Lieferung oder Verkauf von kostenlosen VINCI Aktien (Gratisaktien) ergeben.

Unter der Voraussetzung, dass Ihre Einlage durch den FCPE gehalten und alle durch VINCI ausgeschütteten Dividenden vom FCPE reinvestiert werden, haben die Dividendenausschüttungen in Frankreich weder steuerrechtliche noch sozialversicherungsrechtliche Folgen.

Besteuerung in der Schweiz

I. Steuerrechtliche Folgen, die sich bei der Zeichnung ergeben:

Die von Ihnen mit Ihrem persönlichen Beitrag gezeichneten Aktien werden durch den Fonds Commun de Placement d'Entreprise Castor International, ein in Frankreich typisches, kollektives Anlagevehikel zum Halten von Mitarbeiteraktien (der „FCPE“), gehalten. Die von Ihnen gehaltenen Anteilsscheine am FCPE widerspiegeln somit Ihre Investition. Zeichnungen erfolgen durch den FCPE Castor International Relais 2026, welcher anschliessend mit dem FCPE fusionieren wird.

Im Rahmen Ihrer Zeichnung kann VINCI Ihnen zusätzlich das Recht gewähren, gratis VINCI Aktien („Gratisaktien“) zu erhalten, sofern Sie gewisse Bedingungen des internationalen Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplans erfüllen, die in der Informationsbroschüre zusammengefasst sind.

In der Schweiz sollten sich aufgrund der Zeichnung grundsätzlich weder Einkommenssteuerfolgen noch Sozialversicherungsabgaben ergeben.

Die vorliegende Sperrfrist von drei Jahren berechtigt zu einem Diskont von 16.038%. Solange der Verkehrswert der Aktien am ersten Tag der Zeichnungsperiode, vermindert um den Diskont von 16.038% (sog. «Steuerwert»), unter dem Zeichnungspreis liegt, erzielt der Mitarbeiter kein steuerbares Einkommen. Im Falle eines vorzeitigen Wegfalls der Sperrfrist realisiert der Mitarbeiter jedoch ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit im Umfang der Differenz zwischen dem Verkehrswert der (kotierten) Aktie im Zeitpunkt des vorzeitigen Wegfalls der Sperrfrist und dem gemäss abgekürzter Sperrfrist diskontierten Wert. Sofern zum Zeitpunkt der Gewährung der Gratisaktien kein fester Anspruch auf die Gewährung der Gratisaktien besteht, wird zu diesem Zeitpunkt kein steuerpflichtiges Einkommen erzielt.

II. Steuerliche Aspekte der Gratisaktien:

Sofern sämtliche Bedingungen erfüllt sind, werden die Gratisaktien nach Ablauf der Dreijahresfrist („Vestingperiode“) im Jahre 2029 zu Ihren Gunsten an den FCPE ausgeliefert. Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, die Gratisaktien zu verkaufen oder in dem auf Ihren Namen lautendem Wertpapierdepot zu halten.

In gewissen Fällen können Sie berechtigt sein, von Ihrem Arbeitgeber anstelle der Gratisaktien eine Barauszahlung zu erhalten. Diese Fälle sind im internationalen Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplan ausgeführt und in der Informationsbroschüre zusammengefasst.

Da im Zeitpunkt der Zuteilung kein fester Rechtsanspruch auf die Gratisaktien besteht, wird in diesem Zeitpunkt kein steuerbares Einkommen erzielt. Ihre Gratisaktien unterliegen erst bei der Auslieferung im Jahr 2029 der Besteuerung. Das steuerbare Einkommen entspricht dem Verkehrswert der Aktien zu diesem Zeitpunkt und wird zusammen mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Tarif besteuert. Dieses Einkommen unterliegt ebenfalls den Sozialversicherungsabgaben.

Falls Sie berechtigt sind, anstelle von Gratisaktien von Ihrem Arbeitgeber eine Barauszahlung zu erhalten, so qualifiziert dieser Betrag als steuerbares Einkommen und unterliegt zusammen mit dem übrigen Einkommen dieser Steuerperiode den Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern zum ordentlichen Tarif.

Auf dieser Barzahlung sind auch die gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben geschuldet, welche durch Ihren Arbeitgeber abgerechnet werden.

III. Steuerrechtliche Aspekte der Dividenden:

Dividendenerträge aus dem FCPE unterliegen der Einkommensbesteuerung im Zeitpunkt der Ausschüttung und zwar unabhängig davon, ob diese direkt ausbezahlt oder umgehend im FCPE reinvestiert werden. Einkommen aus Dividendenzahlungen unterliegen zusammen mit dem übrigen Einkommen den Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern zum ordentlichen Tarif. Hingegen sind Dividenden nicht Gegenstand von Sozialversicherungsabgaben.

Wenn die Gratisaktien direkt gehalten werden, unterliegen die Dividenden zunächst einer Quellensteuer in Frankreich zum Satz von 12,80 %. Die Dividenden werden dann in der Schweiz entsprechend der obigen Beschreibung besteuert werden.

In jedem Fall kann in der Schweiz die nicht rückforderbare Sockelsteuer im Rahmen der pauschalen Steueranrechnung mittels Formular DA-1, welches zusammen mit der Steuererklärung bei den Steuerbehörden einzureichen ist, geltend gemacht werden. Sie sollten rechtzeitig Ihren Steuerberater betreffend die Besteuerung der Dividenden konsultieren, wenn Sie vorhaben sich für die direkte Haltung der Gratisaktien zu entscheiden.

IV. Steuerrechtliche Aspekte von Kapitalgewinnen am Ende des Plans:

Es entstehen weder einkommenssteuerrechtliche noch sozialversicherungsrechtliche Folgen, wenn Sie die Anteile nach ordentlichem Ablauf der dreijährigen Sperrfrist weiterhin über den FCPE halten oder einlösen.

Unter der Voraussetzung, dass die VINCI Gratisaktien im Privatvermögen gehalten werden, ist der Kapitalgewinn beim Verkauf der VINCI Gratisaktien nicht steuerbar. Entsprechend unterliegt dieser Kapitalgewinn auch keinen Sozialversicherungsabgaben. Ein allfälliger Kapitalverlust ist steuerlich nicht abzugsfähig.

Eine vorzeitige Auflösung der Sperrfrist wird dagegen einkommenssteuerrechtliche Folgen haben (vgl. Ziff. I). Auf dieser Barzahlung sind auch die gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben geschuldet, welche durch Ihren Arbeitgeber einbehalten werden.

V. Deklarationspflichten:

Sie sind verpflichtet, Ihre Teilnahme am internationalen Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplan sowie ein allfälliges steuerbares Einkommen daraus, in der Steuererklärung zu deklarieren. Ihre Teilnahme sowie ein allfälliges Einkommen aus Gratisaktien (sowie ggf. bei einer vorzeitigen Auflösung der Sperrfrist) werden in Ihrem Lohnausweis des entsprechenden Jahres, sowie in einem Beiblatt zum Lohnausweis aufgeführt (d.h. im Jahr der Zeichnung der FCPE Anteile bzw. im Jahr der Auslieferung der Gratisaktien bzw. im Jahr einer allfälligen vorzeitigen Auflösung der Sperrfrist).

Zudem weisen wir Sie darauf hin, dass Sie alle Dividenden, die Sie erhalten, im Jahr der jeweiligen Dividendenzahlung in der Steuererklärung deklarieren müssen. Sie finden diese Informationen in dem Dokument, welches Ihnen von Amundi zur Verfügung gestellt wird.

Ebenfalls müssen Sie die Anzahl der im Rahmen des Plans erworbenen Anteile und deren Steuerwert (Diskont anwendbar während der Sperrfrist) im Wertschriftenverzeichnis Ihrer Steuererklärung deklarieren. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihre Investition in den Plan einer jährlichen, kantonalen und kommunalen Vermögenssteuer unterliegt, sofern Ihr steuerbares Vermögen den kantonalen Freibetrag übersteigt.

Die Gratisaktien unterliegen bis zur Auslieferung nicht der Vermögenssteuer, da sie als Anwartschaft qualifizieren. Die Anzahl Gratisaktien muss trotzdem im Wertschriftenverzeichnis Ihrer Steuererklärung deklariert werden, mit dem Vermerk „pro memoria“.